

RS Vwgh 1985/9/18 83/13/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1985

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §167;

1. BAO § 167 heute
2. BAO § 167 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Ein ordnungsgemäßes Verfahren setzt nicht nur die Aufnahme der erforderlichen Beweise, sondern auch deren Würdigung durch die Behörde voraus. Insbesondere dann, wenn der Behörde einander widersprechende Beweismittel vorliegen, hat sie in ihrer Entscheidung zu begründen, warum sie einen vom Abgabepflichtigen bestrittenen Sachverhalt als gegeben annimmt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1983130096.X01

Im RIS seit

18.09.1985

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at